

Amtliche Bekanntmachung

Magistrat

1. Nachtrag

zur Änderung der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda vom 1. Januar 2018

Gemäß §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. Seite 291) in Verbindung mit § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I Seite 3562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Februar 2019 folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember eines Veranstaltungsjahres. Der Magistrat kann den Beginn des Weihnachtsmarkts ändern und die Schließung des Marktbetriebs für einzelne Tage (z.B. Totensonntag oder sonstige Ereignisse) festlegen.

Artikel 2

§ 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt regelmäßig am fünften Werktag vor Marktbeginn. Abweichend hiervon ist die Marktbehörde aus organisatorischen Gründen berechtigt, den Standaufbau im Einzelfall vorzuverlegen. Der vorzeitige Standaufbau kann nach vorheriger Anmeldung und unter Darlegung eines berechtigten Interesses des Standinhabers durch die Marktbehörde gestattet werden. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. Am Totensonntag ruhen der Standaufbau und alle ergänzenden vorbereitenden Tätigkeiten.

Artikel 3

§ 14 Abs.4 Nr.3 erhält folgende Fassung:

.....von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben oder Spendensammlungen oder Geldsammlungen durchzuführen.

Artikel 4

§ 15 Abs.1 Nr.20 erhält folgende Fassung:

.....entgegen § 14 Abs.4 Nr.3 von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt oder Spendensammlungen oder Geldsammlungen durchführt.

Artikel 5

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 22. Februar 2019
Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Im Original unterzeichnet)

Siegel

Der 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda ist auch im Internetauftritt der Stadt Fulda hinterlegt.